

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 12 05 1993

BK 156/2/93

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
unserer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über d. Errichtung f. post-
graduale Aus- u. Weiterbildung mit d. Be-
zeichnung "Donau-Universität Krems", des
Bundesministeriums f. Wissenschaft u. Forschung
vom 26. März 1993; GZ 62.964/1-I/B/5B/93

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19 03
Datum: 17. MAI 1993	
Verteilt	19. Mai 1993 <i>Mus</i>

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

J. Seiwitzger

+ *Alfred Korteledy*

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 156/1/93

Wien, 12 05 1993

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betr.: Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären
Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit
der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" - Begutachtung

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 26. März 1993,
GZ 62.964/1-I/B/5B/93, beehrt sich das Sekretariat der Öster-
reichischen Bischofskonferenz, zu dem zur Begutachtung ausgesandten
Entwurf des Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären
Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung
"Donau-Universität Krems" wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt
grundsätzlich die Errichtung eines universitären Zentrums für
postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-
Universität Krems". Nach Erachten des Sekretariates der Öster-
reichischen Bischofskonferenz wird durch das Angebot der post-
gradualen Aus- und Weiterbildung ein wichtiger Aspekt der akade-
mischen Bildung berührt, welcher derzeit von den österreichischen
Universitäten aus bekannten Gründen nur unzureichend verfolgt
werden kann.

Gleichzeitig wird die Bereitschaft der Katholischen Kirche kund-
getan, sich an diesem universitären Zentrum zu beteiligen und inner-
halb der durch den Entwurf gegebenen Möglichkeiten mitzuarbeiten.

Inhaltlich wird seitens der Katholischen Kirche vorgeschlagen,
Studien- und Forschungszentren im Sinne des Entwurfes einzurichten,
welche sich mit folgenden aktuellen, zumindest teilweise inter-
fakultären Themen beschäftigen:

- 2 -

- a) Religionswissenschaft und Religionspsychologie
- b) Ethik und Anthropologie
- c) Niederösterreichische Kirchengeschichte (im Hinblick auf den Standort).

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz regt an, im Entwurf eine Bestimmung des Inhaltes vorzusehen, daß bezüglich des Standortes nicht die Ausschließlichkeit der Stadt Krems gegeben sein muß, sondern daß auch einzelne Studien- und Forschungszentren, dem Standort Krems angegliedert, in andere niederösterreichische Städte disloziert werden können. Dies hätte zum Vorteil, daß bestehende Einrichtungen und ihre vorhandene Infrastruktur (z.B. vorhandene wissenschaftliche Bibliotheken) in die postgraduale Ausbildung und Weiterbildung einbezogen werden können, ohne daß erhöhter finanzieller Aufwand entsteht. Es wäre dann sicher möglich, auch mit diesbezüglichen kirchlichen Einrichtungen ein Einvernehmen herzustellen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu § 2:

In dieser Bestimmung findet sich insofern ein Widerspruch, als von postgradualer Aus- und Weiterbildung von Personen beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß gesprochen wird. Wenn Personen beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß aus- und weitergebildet werden, so kann man wohl nicht von "postgradualer Aus- und Weiterbildung" sprechen. Wenn es auch einsichtig ist, daß Personen, welche sich bewährt haben, die Möglichkeit der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung haben sollen, so müßte der Personenkreis zumindest genauer definiert werden. Allein von "Personen von beruflicher Qualifikation" zu sprechen, ohne diese Qualifikation irgendwie zu definieren, öffnet einer qualitativen Herabminderung der Institution selbst Tür und Tor.

2. Zu § 23:

In den Erläuternden Bemerkungen wird festgestellt, daß auch die Betreuung von Dissertanten am universitären Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" möglich sein soll.

./3

- 3 -

In § 23 Absatz 3 des Entwurfes ist zwar festgestellt, daß Universitätslehrer österreichischer Universitäten im Rahmen der Mitbeteiligung ihrer Universität in Erfüllung ihrer Aufgaben als Universitätslehrer ihrer Universität tätig werden. Nicht klargestellt ist, bzw. steht es im Gegensatz zu dem allgemeinen Teil der Erläuterungen, ob an der "Donau-Universität Krems" innerhalb der Dissertantenbetreuung auch die Rigorosen abgenommen werden können und als an der Universität abgelegt gelten, an welcher die in Krems unterrichtenden Universitätslehrer österreichischer Universitäten tätig sind. Diesbezüglich ist nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz eine Klarstellung jedenfalls angebracht.

3. Zu § 24 - Studiengebühren

Nach dem Inhalt dieser Bestimmung hat das Kollegium auf Vorschlag des Präsidiums und nach der Stellungnahme des Kuratoriums eine Studiengebührenordnung zu erlassen, wobei Universitätslehrgänge und Universitätskurse kostendeckend durch Studiengebühren zu finanzieren sind (Absatz 3).

Nach der dem Entwurf beiliegenden Ausgabenschätzung werden pro Kurs bzw. Lehrgang Studiengebühren je Student zwischen S 40.000,-- und S 60.000,-- zu leisten sein.

Es ist zu begrüßen, daß die ordentlichen Studien (Erweiterungsstudien, Aufbaustudien etc.) gebührenfrei gehalten werden sollen, jedoch wird bei den Kursen und Lehrgängen die Höhe der Studiengebühren die Zahl der Teilnehmer stark einschränken und die allgemeine Zugänglichkeit an persönliche Kriterien des Einkommens bzw. des Vermögens binden. Dadurch wird der Zugang stark beschränkt und gerade für junge förderungswürdige Akademiker, deren Einkommen noch gering ist, verunmöglicht. Es wird daher beantragt, zumindest vom Kostendeckungsprinzip abzugehen und, wenn überhaupt, Studiengebühren nur zur Mitfinanzierung von Universitätslehrgängen und Universitätskursen einzuheben, damit eine weitgehend allgemeine Zugänglichkeit gewahrt bleibt.

./4

- 4 -

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hofft, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und beantragt dringend, die Stellungnahme in der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



Alfred Kosteletzky

(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)

Sekretär
der Bischofskonferenz